

Kundmachung

Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgenden Personen haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Gabriele Sunitsch-Kocher	1974	ÖVP Österreichische Volkspartei – Gabriele Sunitsch-Kocher und Team Listenplatz 1
Dipl.-Ing. Karl Sackl	1967	ÖVP Österreichische Volkspartei – Gabriele Sunitsch-Kocher und Team Listenplatz 2

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idGF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburts-jahr	Wahlpartei
Raphael Trattner-Tilger	1995	ÖVP Österreichische Volkspartei – Gabriele Sunitsch-Kocher und Team Listenplatz 7
Felix Udermann	2006	ÖVP Österreichische Volkspartei – Gabriele Sunitsch-Kocher und Team Listenplatz 8

Unzmarkt-Frauenburg, am 08. April 2025

Angeschlagen am: 08. April 2025

Abgenommen am:



Die Bürgermeisterin

Gabriele Sunitsch-Kocher